

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

- Landesjugendhilfeausschuss –

Expertise

des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses

Erstellung und Fortschreibung von
Schutzkonzepten in Einrichtungen und bei
Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit –
Empfehlungen für Träger der örtlichen Kinder- und
Jugendhilfe



Niedersachsen

November 2022, NLJHA UA 2 und Christiane Wiede

**Dienstgebäude/
Paketanschrift**

Schiffgraben 30 - 32
30175 Hannover

Öffnungszeiten

Montag – Freitag

09:00 – 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon

0511 89701 - 0

Bankverbindung

IBAN: DE58 2505 0000 1900 1525 17
BIC: NOLADE2HXXX

E-

Mail PoststelleLSHannover@ls.niedersachsen.de

Inhalt

1. Präambel	2
2. Einleitung	3
Hintergrund der vorliegenden Empfehlungen	3
3. Rahmenbedingungen und förderliche Faktoren	4
4. Empfehlungen zur Erstellung und Fortschreibung von Schutzkonzepten.....	5
4.1 Analyse - Risiken und Ressourcen erkennen	6
4.2 Prävention	6
4.2.1 Leitbild/ Verhaltenskodex.....	6
4.2.2 Verhaltensregeln	6
4.2.3 Personalverantwortung	7
4.2.4 Qualifikation und Fortbildungen	7
4.2.5 Angebote für Kinder und Jugendliche	7
4.2.6 Beratungs- und Beschwerdestruktur	8
4.3 Interventionsplan - Umgang mit Verdachtsfällen.....	8
4.4 Aufarbeitung	8
5. Empfehlungen zur Umsetzung und Fortschreibung	8
5.1 Berücksichtigung der Spezifika der Jugendverbände	9
5.2 Empfehlungen zur Umsetzung in ehrenamtlichen Jugendgruppen.....	9
5.3 Empfehlungen zur Umsetzung bei Maßnahmen mit Übernachtungen, mehrtägigen Freizeiten und Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit	10
5.4 Empfehlungen zur Umsetzung für Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)	11
6. Unterstützungs- und Beratungsstrukturen	12
7. Schlussbemerkung.....	12
Literaturverzeichnis.....	13

1. Präambel

Anfang 2010 wurden zahlreiche Fälle sexualisierter Gewalt bekannt, die in Schulen, Heimen, Internaten, kirchlichen und sonstigen Einrichtungen begangen wurden und legten auf breiter Linie institutionelles Versagen und systematisches Wegsehen von Verantwortlichen offen (vgl. BMJ, BMSFJ 2011, S. 5). In der Folge richtete die Bundesregierung den Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ ein. Die Dokumentation und Aufarbeitung der Fälle übernahm die damalige Unabhängige Beauftragte Christine Bergmann, die gemeinsam mit den Mitgliedern des runden Tisches zur Erarbeitung von Empfehlungen beauftragt wurde. Die Empfehlungen, die basierend auf den Säulen Prävention und Intervention einen verbesserten aktiven Schutz von Kindern und Jugendlichen vorsahen, fanden auch Eingang in das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz. Seitdem ist der Schutzauftrag für die Kinder- und Jugendhilfe im § 1 Abs. 3 Nr.4 SGB VIII rechtlich verankert und mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) im Jahr 2021 erweitert.

Schon 1989 lieferte die bereits verabschiedete UN-Kinderrechtskonvention die Grundlage für den Schutzauftrag, durch die allen Kindern und Jugendlichen ein Recht auf körperliche Unversehrtheit, sexuelle Selbstbestimmung, Gleichbehandlung, Beteiligung, Beschwerde und Anhörung eingeräumt wird. Damit einher ging eine Verlagerung in der Betrachtung des Schutzauftrages: Weg von der Bedürftigkeit - hin zum einzulösenden Rechtsanspruch.

Auch der Landespräventionsrat weist in seinem Bilanzbericht darauf hin, dass Kinder und Jugendliche nicht „nur moralisch, sondern vor allen Dingen auch rechtlich einen Anspruch auf ein Leben und Aufwachsen ohne Gewalt und Missbrauch“ (LPR, 2020 S. 4) haben und empfiehlt, sich bei der Entwicklung von Schutzkonzepten an den Leitlinien der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) zu orientieren und die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen mit einzubeziehen.

In den letzten Jahren haben Forschungsergebnisse zu Entstehungen und Auswirkungen sexualisierter Gewalt, Erfahrungsberichte Betroffener, Praxisberichte aus der modellhaften Erprobung von Projekten sowie Monitorings Aufschlüsse zur Konzeptionierung und Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt von Kindern und Jugendlichen geliefert. Es steht nicht mehr die Frage im Raum, ob Präventionsmaßnahmen implementiert werden, sondern wie es gelingt und was konkret zu tun ist.

Zurückgegriffen werden kann dabei auf Erfahrungen der Jugendverbandsarbeit. Bekannt gewordene Fälle von sexualisierter Gewalt haben u. a. in der sportlichen Jugendarbeit weitreichende Diskussionen und Handlungsempfehlungen zu Prävention hervorgebracht.

2. Einleitung

Die Kinder- und Jugendarbeit bietet jungen Menschen vielfältige Gelegenheiten sich mit anderen Gleichaltrigen in einem (selbst)organisierten Rahmen außerhalb von Familie und Schule zu treffen. Das Arbeitsfeld zeigt sich in Form von offenen Jugendtreffs, Angebote der außerschulischen Jugendbildung, Freizeit- und Erholungsmaßnahmen, internationaler Jugendarbeit bis hin zur Kinder- und Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit. Organisiert wird sie vorwiegend durch vielfältig ausgerichtete Jugendverbände, Vereine, Initiativen und Gruppen sowie ferner durch die öffentlichen Träger. Für alle Formen gilt die freiwillige Inanspruchnahme und Mitwirkung, die jederzeit wieder beendet werden kann (vgl. BMFSFJ, 2017, S. 365). Das gesamte Praxisfeld gilt als wenig standardisiert und ist einer ständigen Weiterentwicklung unterworfen (ebd. S. 366).

Die Entwicklung und Fortschreibung von Konzepten zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit stellen für Akteurinnen und Akteure in den o.g. Feldern eine große Herausforderung dar. Ehrenamtlich Tätige weisen in der Praxis häufig auf ihren besonderen Unterstützungsbedarf hin. Vielfach mangelt es an personellen, zeitlichen und finanziellen Ressourcen und beraterischer Unterstützung. Allerdings können in den vorhandenen Grundprinzipien der Kinder- und Jugendarbeit - dazu zählen Offenheit, Freiwilligkeit, Partizipation sowie die Lebenswelt- und Sozialraumorientierung- auch Anknüpfungspunkte zur Umsetzung von Schutzkonzepten gesehen werden.

Hintergrund der vorliegenden Empfehlungen

Der niedersächsische Landesjugendhilfeausschuss unterstreicht mit seinem Beschluss vom 21.03.2019 die Notwendigkeit eines verbesserten Schutzes junger Menschen vor sexualisierter Gewalt (Beschluss 17/18 (3)). Der Unterausschuss Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, gesetzlicher und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (UA 2) hat zum Themenkomplex „Unterstützung von Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt/Schutzkonzepte“ am 14.10.2021 eine Arbeitstagung durchgeführt.

Ziel war es, eine Grundlage für die Empfehlungen hinsichtlich der Erstellung und Fortschreibung von Kinderschutz-Konzepten in Einrichtungen und bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit zu erarbeiten. Die Fachkenntnisse der Mitglieder des UA 2, der kommunalen Spitzenverbände, der freien Träger und der Fachstellen wurden mit einbezogen.

Die vorliegenden Empfehlungen sollen die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe – insbesondere die Kreis- und Stadtjugendpflege - vor Ort in der Wahrnehmung ihrer Gesamtverantwortung gem. § 79 SGB VIII für die Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung von Schutzkonzepten im partnerschaftlichen Zusammenwirken mit freien Trägern unterstützen und damit zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit beitragen. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf dem Unterstützungsbedarf von ehrenamtlich Tätigen

in der Kinder- und Jugendarbeit, die gem. § 73 SGB VIII bei ihrer Tätigkeit angeleitet, beraten und unterstützt werden sollen.

Das Land als überörtlicher Träger der Jugendhilfe kommt damit seiner Zuständigkeit hinsichtlich der Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII gegenüber den örtlichen Trägern nach.

Im Fokus der Empfehlungen stehen:

- **Die verbandliche Jugendarbeit auf Landesebene**
Die verbandliche Jugendarbeit zeichnet sich hinsichtlich ihrer Organisationsformen, Ausrichtungen sowie der Gestaltung ihrer Tätigkeiten durch eine breite Vielfalt aus. In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet (§ 12 Abs.2 SGB VIII). Damit basiert die Kinder- und Jugendarbeit der Jugendverbände im Kern auf dem ehrenamtlichen Engagement junger Menschen.
- **Ehrenamtliche Jugendgruppen**
Dazu zählen kirchlich, gewerkschaftlich, ökologisch und sportlich ausgerichtete Jugendgruppen und Jugendinitiativen mit einem zum Teil gering ausgeprägten Organisationsgrad und hoher Fluktuation, dazu zählen auch die örtlichen Jugendgruppen der Jugendverbände.
- **Freizeitangebote mit Übernachtungen, (internationale) Jugendfreizeiten**
Beinhalten zeitlich befristete, mehrtägige Kinder- und Jugendreisen, die von verbandlichen, öffentlichen und freien Trägern durchgeführt werden.
- **Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA),**
Dazu zählen u. a. Spielhäuser, Jugendzentren, offene Jugendtreffs und Jugendclubs in Städten und Gemeinden mit hauptamtlich Beschäftigten in kommunaler oder freier bzw. verbandlicher Trägerschaft.

3. Rahmenbedingungen und förderliche Faktoren

Das Vorhandensein von einrichtungs- und angebotsbezogenen Schutzkonzepten und deren kontinuierliche Fortschreibung sollte als Qualitätsmerkmal der Kinder- und Jugendarbeit gelten. In der Wahrnehmung ihrer Gesamtverantwortung für die Rahmenplanung der Kinder- und Jugendarbeit nehmen örtliche Träger eine zentrale Steuerungsfunktion ein, indem sie mit allen Akteurinnen und Akteure der Kinder- und Jugendarbeit vor Ort gemeinsame Standards entwickeln, wie der Schutz von Kindern und Jugendlichen angebotsübergreifend und rechthebasiert realisiert werden kann. Dabei sind auch Formate zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu entwickeln. Als Grundlage dafür eignen sich die in dieser Empfehlung unter Punkt 4 genannten Bestandteile des Entwicklungsprozesses. Die auf dieser Basis gemeinsam entwickelten Eckpunkte, sollen es Einrichtungen und verbandlichen Gruppen der Kinder- und Jugendarbeit erleichtern, Schutzkonzepte in ihrer Verantwortlichkeit zu entwickeln und umsetzen.

Gleichzeitig lassen sich darüber Unterstützungsbedarfe identifizieren, die mit der Entwicklung von Einrichtungs- und angebotsbezogenen Schutzkonzepten einhergehen, z. B. Moderation, Fachberatung oder Fort- und Weiterbildung.

Zum Gelingen der Entwicklung und Implementierung von Schutzkonzepten tragen örtliche öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe aktiv bei, durch

- die Förderung und Bereitstellung von Möglichkeiten des Austauschs und der Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren.
- die Organisation von Fachtagen und Fortbildungen vor Ort.
- das Bereitstellen von ausreichender fachlicher Begleitung, insbesondere für ehrenamtlich Tätige bei der Strukturierung und Umsetzung der Entwicklungsprozesse oder durch
- die Finanzierung externer Berater*innen.
- das Vorhalten und Schaffen niedrigschwelliger Beratungsangebote, zur Unterstützung von hauptberuflichen und ehrenamtlichen Akteurinnen und Akteuren bei der Bewältigung von Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen.
- das zur Verfügung stellen von Materialien für die präventive Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- die Finanzierung von zielgruppenspezifischen Präventionsprojekten, z. B. von Theateraufführungen.
- die finanzielle Förderung modellhafter sozialräumlicher Entwicklungsprozesse im Sinne von „Best Practice“ als Anreiz für Einrichtungen und Träger.

4. Empfehlungen zur Erstellung und Fortschreibung von Schutzkonzepten

Die Entwicklung von Schutzkonzepten sollte nicht als ein Abhandeln von Einzelmaßnahmen verstanden werden, sondern vielmehr als „kreative und partizipative Entwicklungsprozesse“ (Allroggen et. al, S. 10). Diese Sichtweise verdeutlicht, dass Schutzkonzepte als Ergebnisse organisationaler Prozesse zu betrachten sind. Diese setzen die aktive Beteiligung sowohl von hauptamtlichen Fachkräften, ehrenamtlich Engagierten als auch von Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendarbeit selbst und ggf. deren Eltern voraus.

In den Blick zu nehmen sind dabei auch die Beziehungsgeflechte und Machtstrukturen unter Gleichaltrigen sowie von jungen Erwachsenen zu Kindern und Jugendlichen. Vor dem Hintergrund steigender Zahlen von Peer-Gewalt kann es vorkommen, dass Jugendliche innerhalb von Gruppen selber von sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen betroffen sein können oder gegenüber anderen grenzverletzendes Verhalten zeigen.

Im Zentrum der Prozesse steht die Entwicklung einer gemeinsamen Haltung und Verantwortungsübernahme zur Wahrung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen und damit die Sicherung ihrer höchstpersönlichen Rechte. In diesem Sinne sichern Schutzkonzepte Kindern und Jugendlichen Erprobungs- und Erfahrungsräume zum grenzwahrenden Umgang miteinander zu und eröffnen ihnen Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten. Den Akteurinnen und Akteuren der Kinder- und Jugendarbeit bieten Schutzkonzepte einen

Handlungsrahmen mit strukturell zu verankernden Instrumenten (Verhaltenskodex, Notfallplan) um im Umgang mit sexualisierten Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt handlungssicher agieren zu können. Die dazu notwendigen Regeln, Handlungsschritte und Abläufe sollten im Laufe der Entwicklung verschriftlicht und transparent kommuniziert werden.

Die zentralen Bestandteile des Entwicklungsprozesses von Schutzkonzepten Analyse, Prävention, Intervention und Aufarbeitung (Wolff, 2020) lassen sich wie folgt skizzieren:

4.1 Analyse - Risiken und Ressourcen erkennen

Eine Risikoanalyse fragt nach Bedingungen und möglichen Situationen, die sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen und grenzverletzendes Verhalten von Kindern und Jugendlichen untereinander ermöglichen und begünstigen können. Dies erfordert die Auseinandersetzung innerhalb der Organisationen mit Themen wie Kinder- und Jugendrechte, Sexualität, Nähe und Distanz, persönliche Grenzachtung, Ausübung von (digitaler) Gewalt, Schutz, Partizipation und Beschwerde. Die Risikoanalyse fördert die Sensibilisierung und Reflexion des Handelns von in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen und schafft die Grundlage für zukünftige Veränderungen innerhalb der Organisation. Dabei gilt es sowohl eigene Machtstrukturen zu beleuchten als auch organisational-strukturelle Aspekte wie z.B. Räume, personelle Ausstattung und spezifische Angebote, z.B. Ferienmaßnahmen mit Übernachtungen in den Blick zu nehmen. Es folgen Überlegungen zu den bereits vorhandenen Ressourcen, d.h. welche vorbeugenden Maßnahmen und Regelwerke sind bereits vorhanden, die um die Thematik „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ erweitert werden können.

4.2 Prävention

Zur Prävention zählen Maßnahmen, die darauf zielen, sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen vorzubeugen sowie Kinder und Jugendliche für die Durchsetzung ihrer Rechte zu stärken.

4.2.1 Leitbild/ Verhaltenskodex

In einem Leitbild lassen sich die Grundsätze und das Selbstverständnis einer Organisation abbilden. Der o. g. Präventionsansatz sollte oberste Prämisse des Handelns sein und entsprechend auch in pädagogischen Konzepten und Vereinssatzungen verankert werden.

Erwünschte Verhaltensweisen zum Schutz vor grenzverletzendem Verhalten und sexualisierter Gewalt lassen sich in einem Verhaltenskodex manifestieren. Mit Unterzeichnung des Kodex verpflichten sich ehren- und hauptamtlich Tätige zu dessen Einhaltung.

4.2.2 Verhaltensregeln

Aus den in der Risikoanalyse ermittelten Gefährdungen sind Verhaltensregeln abzuleiten, die den Rahmen für einen grenzwahrenden und respektvollem Umgang miteinander klar und unmissverständlich festlegen. Zur Herstellung der Akzeptanz ist eine breite partizipative Beteiligung - auch von Kindern und Jugendlichen - bei der Entwicklung notwendig.

Zur Qualitätssicherung empfiehlt es sich die Inhalte regelmäßig zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben. Das setzt eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit den Inhalten voraus.

4.2.3 Personalverantwortung

Gemäß § 72a SGB VIII sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu verpflichtet in regelmäßigen Abständen Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis zu nehmen, um auszuschließen, dass sie einschlägig vorbestrafte Personen beschäftigen. Entsprechende Vereinbarungen sind vielerorts auch bereits mit freien Trägern der Jugendhilfe geschlossen worden. Die Personalverantwortung der Organisationen schließt hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeitende ein.

Bereits zu Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses bzw. der Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit soll auf die Bedeutung des Schutzauftrages und das Vorhandensein eines Schutzkonzeptes und präventiver Maßnahmen hingewiesen werden. Die Unterzeichnung eines Verhaltenskodex wird in diesem Kontext empfohlen.

Gesetzte Standards können in regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen, Dienstbesprechungen, Verbandsgruppentreffen, Vereinssitzungen, Mitgliederversammlungen, etc. konstruktiv thematisiert werden und auf diese Weise die Entwicklung einer lebendigen Fehlerkultur fördern.

4.2.4 Qualifikation und Fortbildungen

In der Kinder- und Jugendarbeit tätige Personen benötigen Wissen zur Thematik der sexualisierten Gewalt und grenzverletzendem Verhalten. Zu den wichtigen Inhalten zählen u.a. die Entstehung, das Ausmaß, Erscheinungsformen, Dynamiken und Auswirkungen ausgeübter und erlebter sexualisierter Gewalt - auch unter Gleichaltrigen und zunehmend mittels digitaler Medien -, Strategien von Täterinnen und Tätern, vorbeugende Maßnahmen sowie Hinweise zu Hilfestrukturen.

Zum Aufbau von Basiswissen und notwendiger Sensibilität zur Thematik bedarf es Aus- und Fortbildungsmaßnahmen. Regelmäßige Fortbildungen ermöglichen eine vertiefende Reflexion, Weiterentwicklung und Qualifizierung zur Umsetzung von Prävention und Intervention. Gleichzeitig dienen sie der Festigung des erworbenen Wissens und fördern einen sichereren Umgang mit Verdachtsfällen.

4.2.5 Angebote für Kinder und Jugendliche

Präventionsangebote richten sich an Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendarbeit und bedürfen entsprechend einer zielgruppen- und altersspezifischen Ausgestaltung. Sie sind ein integraler Bestandteil der lebensweltorientierten, alltäglichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Im Mittelpunkt dabei steht, junge Menschen gegen sexualisierte Gewalt zu stärken und sie über sexualisierte Übergriffe aufzuklären. Das beinhaltet, sie über ihre Rechte und Hilfeangebote zu informieren und sie für einen grenzwahrenden Umgang miteinander zu sensibilisieren. Die Settings von Präventionsangeboten können vielfältig gestaltet werden und reichen von

Gruppenangeboten bis hin zu extern begleiteten theater- und medienpädagogischen Angeboten, die dazu geeignet sind mit Kindern und Jugendlichen ins Gespräch zu kommen.

4.2.6 Beratungs- und Beschwerdestruktur

Erleben Kinder und Jugendliche selbst oder beobachten sie in ihrer Peergroup sexualisierte Gewalt oder Grenzverletzungen, brauchen sie an den Orten, an denen sie sich aufhalten, verlässliche und vertrauensvolle Ansprechpersonen. Diese sollten sie mit ihren Sorgen und Nöten ernst nehmen, ihnen zuhören und sie hinsichtlich der eigenen Handlungsfähigkeit unterstützen. Letzteres besonders vor dem Hintergrund, dass das Offenlegen erlebter Gewalt (disclosure) auch unter Gleichaltrigen zunimmt, was wiederum für sie stark psychisch belastend sein kann.

Strukturell verankerte Beschwerdestrukturen festigen die Einflussnahme und Mitsprache von Kindern und Jugendlichen und damit den partizipativen Charakter der Kinder- und Jugendarbeit.

4.3 Interventionsplan - Umgang mit Verdachtsfällen

Der Interventions- oder Notfallplan regelt das Vorgehen im Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt und grenzüberschreitendem Verhalten und bietet Verantwortlichen einen klaren Handlungsrahmen. Im Zentrum steht den Schutz der Betroffenen sicherzustellen und die Integrität aller Beteiligten zu wahren, um ggf. auch die Rehabilitation von zu Unrecht Beschuldigten zu ermöglichen. Zur Klärung eines Verdachts empfiehlt es sich eine externe Beratungsstelle hinzuzuziehen. Außerdem sind Handlungsschritte mit Betroffenen und ggf. unterstützenden Bezugspersonen abzustimmen und transparent zu kommunizieren. Die Verantwortung zur Umsetzung der einzelnen Handlungsschritte liegt bei Personen mit Leitungsfunktion. Diese Funktion kann auch von Interventionsteams übernommen werden, die sich mittels kollegialer Beratung bei den Interventionsschritten gegenseitig unterstützen.

4.4 Aufarbeitung

Aufarbeitung soll sich damit beschäftigen, welche Gegebenheiten unter welchen Umständen dazu beigetragen haben, dass sexualisierte Gewalt stattfinden konnte. Dazu gehört möglicherweise auch die Frage, warum sexualisierte Übergriffe verschwiegen oder vertuscht wurden. Aus Sicht von Betroffenen zielt Aufarbeitung auf die Anerkennung des von ihnen erlittenen Unrechts. Aus der individuellen Bearbeitung zurückliegender Fälle lassen sich wiederum Konsequenzen für die Fortschreibung von Schutzkonzepten ableiten (vgl. UBSKM, 2019, S. 8).

Akteurinnen und Akteure in der Kinder- und Jugendarbeit sind bei der Aufarbeitung auf externe Expertise angewiesen um den Erwartungen von Betroffenen gerecht werden zu können und der eigenen Überforderung zu entgehen.

5. Empfehlungen zur Umsetzung und Fortschreibung

Generell sollten sich alle in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen mit den Bestandteilen eines Schutzkonzeptes auseinandersetzen. Die konkreten Umsetzungen können jedoch in ihrer Ausgestaltung je nach Einrichtungstypen und Angebotsstrukturen variieren.

5.1 Berücksichtigung der Spezifika der Jugendverbände

Die landesweit organisierten Jugendverbände unterstützen ihre Mitgliedsorganisationen auf örtlicher Ebene auf vielfältige Weise, u.a. durch

- die Verankerung der Thematik Schutz vor sexualisierter Gewalt in vielfältigen Qualifizierungs- und Bildungsmaßnahmen, wie z.B. der Juleica- Ausbildung.
- Schulungen und vertiefende Seminare für Lehrreferentinnen und -referenten sowie Vertrauenspersonen.
- Informationsmaterialien und Handlungsleitfäden zur Erarbeitung von Schutzkonzepten.
- erarbeitete Verhaltensrichtlinien und Checklisten.
- Methoden und aufbereitete Inhalte für die praktische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Jugendverbände haben bereits verschiedenste Unterstützungsformen entwickelt. Die Sportjugend Niedersachsen fördert beispielsweise, unter Mithilfe regionaler Arbeitskooperationen, die Entwicklung von Schutzkonzepten in Sportvereinen, die nach erfolgreichem Abschluss ausgezeichnet werden.

Jugendverbandliche Ortsgruppen sind somit in die allgemeinen Handlungsempfehlungen, Notfallketten und Regelungen (z.B. Ehrenerklärungen etc.) hinsichtlich der Prävention sexualisierter Gewalt eingebunden. Dies gilt es bei der örtlichen Beratung und Unterstützung durch die öffentlichen Träger und Beratungsstellen zu berücksichtigen. Die jeweiligen Beratungs- und Unterstützungsangebote sollten sich ergänzen und nicht im Widerspruch zueinander stehen. Die verbandlichen Rahmenbedingungen sollten daher von örtlichen öffentlichen Trägern bei ihren Anforderungen und Empfehlungen berücksichtigt werden.

5.2 Empfehlungen zur Umsetzung in ehrenamtlichen Jugendgruppen

Ehrenamtliche Jugendgruppen gestalten mit ihren Aktivitäten Angebote von Jugendlichen und jungen Erwachsenen für Jugendliche und Kinder in sehr unterschiedlichen Organisationsformen, die von Vereinen bis hin zu lockeren cliquenähnlichen Zusammenschlüssen reichen. Vor dem Hintergrund des eher geringeren Organisationsgrads und fehlender Ressourcen haben sie einen höheren Bedarf an prozessualer Moderation und fachlicher Begleitung bei der Erstellung, Umsetzung und Fortschreibung von Schutzkonzepten.

Darüber hinaus benötigen sie

- Basiswissen zur Thematik sexualisierte Gewalt und grenzverletzendem Verhalten, insbesondere zu (medial ausgeübter-) Peer-Gewalt.
- gruppenübergreifende Austausch- und Vernetzungsmöglichkeiten, z. B. im Rahmen von regional angebotenen Fachtagen.
- Ressourcen und Materialien um Präventionsangebote zielgerichtet umsetzen zu können.
- Wissen über ortsnahe Hilfestrukturen und Beratungsangebote, die den Jugendleiterinnen und Jugendleiter auch durch Mitarbeitende der Beratungsangebote

bei Juleica-Fortbildungen, Vernetzungstreffen o.ä. persönlich vorgestellt. Dadurch werden Hürden abgebaut.

- Niedrigschwellige, d. h. nicht ortsgebundene Zugänge zu fachlicher Beratung zum Umgang mit Verdachtsfällen.

5.3 Empfehlungen zur Umsetzung bei Maßnahmen mit Übernachtungen, mehrtägigen Freizeiten und Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit

Für die Vorbereitung und Durchführung von mehrtägigen Freizeitmaßnahmen lassen sich für Verantwortliche der Maßnahmen folgende Empfehlungen ableiten:

- Verantwortliche der Maßnahme stellen sicher, dass ehrenamtliche Betreuungspersonen über eine Jugendleitercard oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- In der Vorbereitung zu einer mehrtägigen Freizeitmaßnahme ist mit allen Betreuungspersonen der Schutz vor sexualisierter Gewalt und grenzverletzendem Verhalten praxisorientiert zu thematisieren, darunter
 - Nähe und Distanz zu teilnehmenden Kindern und Jugendlichen,
 - grenzwahrender Umgang von Kindern und Jugendlichen untereinander,
 - Umgang mit Geheimnissen und Offenlegung von Gewalterfahrungen durch Kinder und Jugendliche,
 - Umgang mit Foto- und Videomaterial sowie Social-Media Nutzung,
 - Austausch zu möglichen auftretenden Risiken während der Maßnahmen und dem Umgang damit.
- Gemeinsam mit allen Betreuenden werden selbstverpflichtende Verhaltensregeln erarbeitet und gegenüber Teilnehmenden und deren Eltern kommuniziert. Das Regelwerk schließt den Umgang mit Regelverstößen ein.
- Der Maßnahmeträger entwickelt einen Notfallplan/Interventionsplan, der Ansprechpersonen mit Kontaktdaten zur Verdachtsklärung enthält. Dieser Plan wird allen Betreuungspersonen zugänglich gemacht und erläutert. Alle Betreuungspersonen verpflichten sich zur Einhaltung.
- Zu Beginn einer Maßnahme werden mit Teilnehmenden vor Ort Verhaltensregeln verabredet und schriftlich verfasst.
- Teilnehmende werden vor Ort über ihre (anonymen) Beschwerdemöglichkeiten informiert und ihnen das Verfahren zum Umgang damit erläutert.
- Maßnahmeträger tragen Sorge dafür, dass mit allen Betreuungspersonen ein regelmäßiger Austausch und Reflexion darüber stattfindet, wie sie Teilnehmende und Dynamiken innerhalb der teilnehmenden Gruppe wahrnehmen, um ggf. darauf reagieren zu können.

Der örtliche öffentliche Träger kann dies dadurch unterstützen, indem er

- die freien Träger regelmäßig (z. B. jährlich vor den Sommerferien) über Kontaktdaten geeigneter Beratungsstellen informiert und bspw. ein Kennenlernen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dieser Beratungsangebote organisiert.
- ein Beratungs- und Unterstützungsangebot (z.B. in Form einer Notfall-Hotline) für Wochenend- und Ferienzeiten eingerichtet.
- dafür Sorge trägt, dass eine externe fachliche Beratung in der Nachbereitung hinzugezogen werden kann, wenn es während der Durchführung Vorkommnisse gab.

5.4 Empfehlungen zur Umsetzung für Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)

Für Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit lassen sich aus den vorher genannten Bestandteilen folgende Maßnahmen ableiten:

- Die Beschäftigten entwickeln eine gemeinsame Haltung (Leitbild) zum Umgang mit sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen und kommunizieren diese entsprechend gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern der Einrichtung.
- In einrichtungsbezogenen pädagogischen Konzepten wird das Recht auf Schutz sowie der Präventionsauftrag gegenüber Kindern und Jugendlichen als Leitprinzip verankert. Ebenso verpflichten sich Beschäftigte zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen zu den Themen sexualisierte Gewalt und Prävention.
- Zur Vermeidung von „blinden Flecken“ nehmen Beschäftigte regelmäßig an Supervisionen zum reflexiven Austausch teil.
- In der Umsetzung von Präventionsangeboten werden sexualpädagogische Inhalte und diversitätssensible Aspekte berücksichtigt.
- Die durchzuführende Risiko- und Ressourcenanalyse berücksichtigt Aspekte wie Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, Distanz und Nähe, Grenzachtung, räumliche und örtliche Gegebenheiten.
- Die Beschäftigten entwickeln ein einrichtungsbezogenes gemeinsames Regelwerk zum Umgang mit Nutzerinnen und Nutzern mit deren Beteiligung und klären, wie mit Regelverstößen und grenzverletzendem Verhalten umgegangen wird.
- Kinder und Jugendliche werden über ihre Rechte informiert und an zentralen Fragestellungen, die Einrichtung betreffend, beteiligt.
- Kindern und Jugendlichen wird das Recht auf Beschwerde eingeräumt. Ihnen gegenüber werden Ansprechpersonen genannt und der Umgang mit Beschwerden transparent dargelegt (Beschwerdeverfahren).
- Beschäftigte erarbeiten einen Interventionsleitfaden/ Notfallplan zum Umgang mit Verdachtsfällen, nehmen dazu externe Beratung in Anspruch und verpflichten sich zur Einhaltung der festgelegten Handlungsschritte.
- In regelmäßigen Abständen (z. B. Zwei-Jahres-Rhythmus) wird das Schutzkonzept auf Wirksamkeit überprüft und falls erforderlich aktualisiert.

- Zur Aufarbeitung von zurückliegenden Verdachtsfällen können sie auf externe Fachkräfte zurückgreifen.

Der örtliche öffentliche Träger kann diese Maßnahmen dadurch unterstützen, indem er

- in eigenen Einrichtungen die personelle und finanzielle Ausstattung so bemisst, dass die Mitarbeitenden Kapazitäten für die (Weiter-)Entwicklung von Schutzkonzepten haben und die Begleitung etwaiger 8a-Fälle durch die Mitarbeitenden möglich ist.
- die Leistungsentgelte für Einrichtungen freier Träger so bemessen werden, dass diese dazu ebenfalls in die Lage sind.

6. Unterstützungs- und Beratungsstrukturen

Hervorzuheben ist der begleitende Beratungs- und Unterstützungsbedarf von Haupt- und Ehrenamtlichen bei der Entwicklung, Verstetigung und Fortschreibung von Schutzkonzepten. Gleichzeitig unterstrichen die Teilnehmenden und Akteurinnen und Akteure die Notwendigkeit und ihren Willen zur Umsetzung von Schutzkonzepten.

Mit der wachsenden Zahl von Organisationen, die sich der Entwicklung von Schutzkonzepten widmen, wird auch der Unterstützungsbedarf steigen. Es ist davon auszugehen, dass der (Fach-) Beratungsbedarf zu Vorkommnissen von sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen an und von Kindern und Jugendlichen ebenfalls weiter zunehmen wird. Diese Annahme lenkt zwangsläufig den Blick auf derzeit vorhandene Unterstützungs- und Beratungsstrukturen. Fachberatungsstellen und Kinderschutzeinrichtungen in Niedersachsen sind hinsichtlich ihres Angebotsspektrums sowie ihrer finanziellen und personellen Ressourcen unterschiedlich ausgestattet. Eine Erhebung zur Versorgungslage von Beratungsinstitutionen in den Bundesländern stellte bereits 2016 fest, dass sie darüber hinaus mehrheitlich in Städten und Großstädten angesiedelt sind (vgl. Kavemann et. al, 2016 S. 34). Außerdem vermissen ehrenamtlich Tätige, nach eigenen Angaben, bei Beratungsstellen Kenntnisse für die verbandlichen Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit.

Es zeigt sich, dass die Erarbeitung und Umsetzung von Schutzkonzepten und damit die qualitative Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit nur mit strukturell verankerten Beratungs- und Unterstützungsstrukturen gelingen können.

7. Schlussbemerkung

Die Umsetzung dieser Empfehlungen zur Erstellung und Fortschreibung von Schutzkonzepten erfordert seitens der Jugendämter die Bereitstellung ausreichender personeller und finanzieller Ressourcen. Die Enquetekommission zur Verbesserung des Kinderschutzes und zur Verhinderung von Missbrauch und sexueller Gewalt an Kindern unterstreicht in ihren Empfehlungen für die Kinder- und Jugendhilfe, dass hinsichtlich der weitreichenden Anforderungen eine „auskömmliche Deckung des Personalbedarfs sicherzustellen“ (Drucksache 18/11600, S. 115) ist.

Die Verbesserung der Rahmenbedingungen, unter denen flächendeckende Schutzkonzepte in der niedersächsischen Kinder- und Jugendarbeit entstehen können, muss weiterhin vorangetrieben werden.

Literaturverzeichnis

Allroggen, Marc; Domann, Sophie; Eßer, Florian; Fegert Jörg M.; Kampert, Meike; Rau, Thea; Rusack Tanja; Schloz Carolin; Schröer, Wolfgang; Strahl, Benjamin; Wolff, Mechthild (2017). In Wolf, Mechthild; Schröer, Wolfgang; Fegert, Jörg M. (Hrg.). Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch. Weinheim, Basel: Beltz Verlag.

BMFSFJ (Hrg.) (2017). 15. Kinder- und Jugendbericht, Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.

BMJ, BMFSJ, BMBF (Hrg.) (2011): Abschlussbericht Runder Tisch. Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich.

Kavemann, Barbara; Nagel Bianca; Hertlein Julia (Hrg. UBSKM) (2016). Fallbezogene Beratung und Beratung von Institutionen bei sexuellem Missbrauch. Erhebung von Handlungsbedarf in den Bundesländern und von Bedarf an Weiterentwicklung der Fachberatungsstellen.

Landespräventionsrat Niedersachsen (2020). Kinder schützen! Verantwortung zeigen! Sexualisierte Gewalt verhindern! Bilanzbericht der Kommission zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen.

Niedersächsischer Landtag (Hrg.) (2022). Bericht der Enquetekommission zur Verbesserung des Kinderschutzes und zur Verhinderung von Missbrauch und sexueller Gewalt an Kindern Drucksache 18/11600.

Download unter

https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_18_12500/11501-12000/18-11600.pdf (zugegriffen am 26.9.2022)

Schrappner/Ahrens/Hauß: Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gewährleisten. Qualitätsstandards und ein Handlungskonzept für die Beratung von Trägern in Niedersachsen. Schwerpunktbericht im Rahmen der niedersächsischen Landesjugendhilfeplanung.

UBSKM (Hrg.) (2019). „Geschichten die zählen“, Rechte und Pflichten: Empfehlungen zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs Aufarbeitungsprozesse.

Wolff, Mechthild (2020). Schutzkonzepte als machtsensible und partizipative Lernprozesse.

Download unter

<https://www.awo-ww.de/sites/default/files/2/dokumente/06032020-Schutzkonzepte-als-machtsensible-und-partizipative-Lernprozesse-neu.pdf> (zugegriffen am 30.08.2022)

